

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Volker Münz, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13724 –

Staatliche Zulassung sogenannter vertrauenswürdiger Hinweisgeber und außergerichtlicher Streitbelegungsstellen zur Kontrolle von Meinungsäußerungen im Internet

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat kürzlich gemäß Digital Service Act (DSA) eine erste private Meldestelle zur Identifizierung und Entfernung vorwiegend illegaler Nutzerbeiträge auf den großen Online-Plattformen wie „Facebook, X, Instagram, TikTok, YouTube und Telegram“ zugelassen (www.bundesnetzagentur.de/1029736). Die Wahl fiel auf „REspect!“, eine „Maßnahme der Jugendstiftung Baden-Württemberg“, die zu ihrer Finanzierung staatliche Fördergelder von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern sowie der Bundesregierung erhält (meldestelle-respect.de/). Die Einrichtung solcher Meldestellen und ihre staatliche Mitfinanzierung ist auf deutliche Kritik von Internet-Experten und Rechtswissenschaftlern gestoßen (www.nius.de/articles/experten-warnen-vor-dsa-meldestelle-respect-eine-linke-vorfeldorganisation-die-staatlich-finanziert-wird-wird-dazu-genutzt-buerger-zu-kontrollieren/c1aea09a-a728-41d5-aba6-9db2e5c0c0c4). Bereits zuvor wurde mit der User Rights GmbH eine erste „außergerichtliche Streitbelegungsstelle“ staatlich zugelassen (user-rights.org/de/ueber-uns), womit nach derzeitigem Kenntnisstand ein mindestens zweistufiges privates Meldesystem aufgebaut werden soll.

1. Hält die Bundesregierung die Beauftragung der Bundesnetzagentur, einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, mit der Auswahl sogenannter vertrauenswürdiger Hinweisgeber für vereinbar mit der Verfassungsnorm, die eine Zensur der Bürger untersagt (Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes; wenn ja, bitte genauer erläutern)?

7. Hält die Bundesregierung die Beauftragung von „REspect!“ (meldestell e-respect.de/), eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern finanziell geförderte „Meldestelle“, mit der Kontrolle von Nutzerbeiträgen für vereinbar mit der Verfassungsnorm, die eine Zensur der Bürger untersagt (Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes; und wenn ja, bitte genauer erläutern)?
18. Nach welchen Kriterien wählt die Bundesnetzagentur die „vertrauenswürdigen Hinweisgeber“ aus, und wie haben diese im Auswahlprozess ihre besondere Befähigung nachzuweisen?
21. Wie begegnet die Bundesregierung der vielfach geäußerten Kritik von Experten – welche sich auch die Fragesteller zu eigen machen, dass das anvisierte Meldesystem „im Prinzip eine Zensur durch die Zensurbehörde“ sei (Udo Vetter) oder ein verfassungswidriges „Zensursystem“, das „gegen Inhalte, die nicht illegal sind“ ausgerichtet sei (Christoph Lütge) (www.nius.de/articles/experten-warnen-vor-dsa-meldestelle-respect-ein-e-linke-vorfeldorganisation-die-staatlich-finanziert-wird-wird-dazu-genutzt-buerger-zu-kontrollieren/c1aea09a-a728-41d5-aba6-9db2e5c0c0c4)?

Die Fragen 1, 7, 18 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur wählt keine vertrauenswürdigen Hinweisgeber aus. Einrichtungen, die als vertrauenswürdige Hinweisgeber zugelassen werden wollen, müssen dies beantragen. Nach Artikel 22 Absatz 2 Digital Services Act (DSA) hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste einem Antragssteller den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuzuerkennen, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die unmittelbar anwendbare europäische Verordnung vorgegeben.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur selbst ist im Rahmen der ihr zugeordneten Aufgaben der Digitalregulierung dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugeordnet. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste handelt nach § 15 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) bei der Wahrnehmung der ihr durch den DSA zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisungen noch nimmt sie Weisungen entgegen, sofern diese Weisungen den fachlichen Bereich der unabhängigen Aufgabenerfüllung betreffen.

Darüber hinaus nehmen vertrauenswürdige Hinweisgeber keine Zensur vor, vielmehr melden sie vermutete rechtswidrige Inhalte an die Plattformen, die dann über deren Entfernung entscheiden.

Schließlich gilt die grundgesetzlich verbürgte Meinungsfreiheit nicht unbeschränkt. Nach Artikel 5 Absatz 2 GG findet sie ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/13435 verwiesen.

2. Wieso hält die Bundesregierung die Bundesnetzagentur, eine Bundesbehörde, die nach Ansicht der Fragesteller primär für die Durchleitung von Informationen und nicht für deren inhaltliche Bewertung verantwortlich ist, für befähigt, ein Meldestellensystem zur Kontrolle von Internetinhalten einzurichten und zu beaufsichtigen (bitte Gründe erläutern)?

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur wurde durch nationales Recht ermächtigt und verpflichtet, europäisches Recht umzusetzen. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Artikel 22 DSA.

3. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, nach denen der Digital Services Act oder seine Umsetzung anderen, insbesondere autoritär regierten, Staaten als gesetzgeberisches Vorbild dient, so wie es schon beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz der Fall war (www.eff.org/deeplinks/2021/11/un-human-rights-committee-criticizes-germanys-netzdg-letting-social-media), und wenn ja, um welche Länder handelt es sich?
4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass der DSA oder seine Umsetzung eine „abschreckende Wirkung“ (chilling effect) auf die freie Meinungsäußerung im Internet bewirkt, so wie es der UN-Menschenrechtsausschuss (UN = United Nations) bereits beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz befürchtet hat (Concluding observations on the seventh periodic report of Germany, CCPR/C/DEU/CO/7, Textnummer 46, documents.un.org/doc/undoc/gen/g21/357/46/pdf/g2135746.pdf), und wenn ja, welche?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

5. Hat die Bundesregierung den sogenannten vertrauenswürdigen Hinweisgebern oder den sogenannten außergerichtlichen Streitbelegungsstellen zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Identifikation oder Bewertung von Nutzerbeiträgen Vorschriften gemacht, Auflagen erteilt oder Empfehlungen ausgesprochen, und wenn ja, welche?

Es obliegt allein den Antragstellern, wie sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

6. Haben die sogenannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber oder die sogenannten außergerichtlichen Streitbelegungsstellen nach Kenntnis der Bundesregierung KI zur Identifikation oder Bewertung von Nutzerbeiträgen genutzt, wenn ja, welche KI, und in welchen Fällen?

Die bisher nach Artikel 21 und 22 DSA zertifizierten Einrichtungen setzen bei ihrer Arbeit auch technische Unterstützung ein, wobei eine abschließende Entscheidung immer der menschlichen Kontrolle unterliegt.

8. Wie definiert die Bundesregierung „illegale Inhalte, illegalen Hass und illegale Fake News“ im Einzelnen (www.bundesnetzagentur.de/1029736)?

Rechtswidrig sind alle Inhalte, die gegen nationale Gesetze verstoßen.

Hassrede und Desinformation können rechtswidrig sein, sind dies aber nicht zwangsläufig. Rechtswidrig sind alle strafbaren Inhalte, darunter z. B. strafbare Hassrede wie Beleidigung nach § 185 StGB, üble Nachrede nach § 186 StGB, Verleumdung nach § 187 StGB, Volksverhetzung nach § 130 StGB oder strafbare Falschinformationen wie z. B. Leugnung des Holocausts nach § 130 Absatz 3 StGB.

9. Warum beauftragt und finanziert die Bundesregierung private „Meldestellen“ mit der Suche nach „illegalen Inhalten, illegalem Hass und illegalen Fake News“ (s. Frage 8.) im Internet, und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass diese Mittel stattdessen besser Polizei und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden sollten, damit diese ihrer rechtsstaatlichen Aufgabe nachkommen können, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beauftragt keine Meldestellen im Sinne der Fragestellung mit der Suche nach rechtswidrigen Online-Inhalten. Seit Inkrafttreten des DSA müssen Einrichtungen, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Artikel 22 DSA erhalten wollen, einen Antrag bei der nationalen Koordinierungsstelle für digitale Dienste stellen.

Die Finanzierung ist den zertifizierten Institutionen selbst überlassen. Hierbei ist eine Finanzierung über private Gelder (Spenden; Stiftungen etc.) oder über öffentliche Fördergelder oder eine Mischung aus beiden möglich.

10. Über welche „besondere Expertise und Erfahrung bei der Identifizierung und Meldung rechtswidriger Inhalte“ verfügt „REspect!“ angesichts dessen, dass Polizei und Staatsanwaltschaften die rechtsstaatlichen Institutionen sind, die in Deutschland mit der Strafverfolgung betraut sind?

Die Meldestelle „REspect!“ hat als zivilgesellschaftliche Organisation ihre Expertise und Erfahrung mit der Meldung von vermuteten rechtswidrigen Inhalten in der Vergangenheit nachgewiesen. Die Beurteilung der gemeldeten Inhalte erfolgte dabei durch Personen mit juristischer Ausbildung. „REspect!“ arbeitet zudem bereits seit einigen Jahren mit dem Bundeskriminalamt zusammen. Die rechtsstaatliche Strafverfolgung bleibt von Meldungen der Trusted Flagger an Vermittlungsdienste unberührt.

11. Wie viele Personen sind bei „REspect!“ nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Sichtung und Bewertung von Nutzerbeiträgen beschäftigt?

Die Bundesregierung kann hierzu noch keine Aussagen treffen, da diese Informationen Gegenstand eines sogenannten Drittbeteiligungsverfahrens im Rahmen eines Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind. In diesem Verfahren wird geklärt, ob diese Informationen als vertraulich zu behandeln sind.

12. Wie viele der 72 828 „eingegangenen Meldungen“ und 20 532 „erfolgten Anzeigen“ von „REspect!“ (meldestelle-respect.de/, abgerufen am 13. Oktober 2024) haben nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Anklage vor Gericht und wie viele davon zu einer Verurteilung wegen eines rechtswidrigen Verhaltens geführt (bitte nach Jahr, Online-Plattform und verletzter Rechtsnorm aufschlüsseln)?

Dem Bundeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In dem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder verwiesen.

13. Auf welche Summe belaufen sich die Förderungen der Bundesregierung, namentlich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, von „REspect!“ seit Gründung der „Meldestelle“ (bitte nach Jahr und Bundesministerium aufschlüsseln), und auf welche Summe belaufen sich die Förderungen der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Jahr und Landesministerium aufschlüsseln)?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) förderte bzw. fördert Tätigkeiten der Meldestelle „REspect!“ mit folgenden Summen:

- 2020: 112 062 Euro,
- 2021: 157 395 Euro,
- 2022: 218 327 Euro,
- 2023: 168 719 Euro,
- 2024: 140 899 Euro.

14. Wie stellt die Bundesregierung trotz der staatlichen Förderung die notwendige Staatsferne von „REspect!“ sicher (vgl. meldestelle-respect.de/), und bis zu welchem Grad an staatlicher Förderung kann eine Institution nach Ansicht der Bundesregierung als unabhängig und staatsfern eingestuft werden?

Der DSA verlangt bzgl. der Unabhängigkeit, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen sein muss (vgl. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSA). Die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt unabhängig von der Finanzierung der Einrichtung. Meldungen vermuteter rechtswidriger Inhalte erfolgen auf der Grundlage deutschen Rechts.

15. Über welche weiteren Finanzmittel verfügt „REspect!“ nach Kenntnis der Bundesregierung, und ist zur Vermeidung ungewollter Einflussnahmen sichergestellt, dass „REspect!“ sich auch ohne staatliche Förderungen in gleichem Umfang wie bisher finanzieren kann?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. Welche weiteren Portale arbeiten neben „REspect!“ mit dem Bundeskriminalamt zur Verfolgung von Meinungsäußerungen im Internet zusammen (apollo-news.net/der-schatten-verfassungsschutz/)?

Das Bundeskriminalamt unterstützt in seiner Zuständigkeit als Zentralstelle gemäß § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Dies beinhaltet auch die ausschließliche Verfolgung von strafbaren Inhalten im Internet und stellt im Sinne der Frage keine Verfolgung von Meinungsäußerungen im Internet dar.

17. Welche weiteren Organisationen haben einen Antrag auf Zulassung als sogenannter vertrauenswürdiger Hinweisgeber bei der Bundesnetzagentur gestellt?

Bis zum 18. November 2024 sind weitere 21 Anträge auf Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur eingegangen. Diese werden nun geprüft.

Es liegen sowohl Anträge von Organisationen als auch Einzelpersonen vor.

Die Anträge umfassen verschiedene Bereiche. Hierunter gibt es auch Anträge von Einrichtungen, die sich mit Meldungen von vermuteten rechtswidrigen Inhalten auf Online-Marktplätzen, gewerblichem Rechtsschutz und Markenschutz sowie Verbraucherrechten beschäftigen.

Darüber hinaus können zu laufenden Zertifizierungsverfahren keine Angaben gemacht werden.

19. Auf welche Art und Weise stellt die Bundesregierung eine politische und weltanschauliche Ausgewogenheit und Neutralität bei der Auswahl der „vertrauenswürdigen Hinweisgeber“ sicher?

Eine Auswahl an möglichen Antragsstellern findet nicht statt. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur prüft und bescheidet die Zertifizierungsanträge, die bei ihr gestellt werden.

Die Frage nach der „Ausgewogenheit“ der vertrauenswürdigen Hinweisgeber wird so verstanden, dass sich die Themenbereiche, bzgl. derer Meldungen über vermutete rechtswidrige Inhalte abgegeben werden, unterscheiden. Die Anträge umfassen verschiedene Bereiche. Hierunter gibt es auch Anträge von Einrichtungen, die sich mit Meldungen von vermuteten rechtswidrigen Inhalten auf Online-Marktplätze beschäftigen.

Die Neutralität der Einrichtung wird durch Nachweise der „sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen“ überprüft. In der Sache ist entscheidend, dass die antragstellende Organisation bereits über Erfahrung mit der Meldung von vermuteten rechtswidrigen Inhalten hat und diese Meldungen bisher objektiv ausgeführt hat. Dies kann sie in der Regel durch eine Reihe erfolgreicher Meldungen in der Vergangenheit nachweisen.

20. Ist „REspect!“ als Empfänger staatlicher Fördergelder zur Veröffentlichung seiner Jahresberichte bzw. jährlichen Rechenschaftsberichte verpflichtet?
 - a) Wenn ja, auf welcher genauen Rechtsgrundlage ist „REspect!“ dazu verpflichtet?
 - b) Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, damit „REspect!“ dieser Verpflichtung nachkommt?

- c) Wenn ja, warum hat „REspect!“ nach Kenntnis der Bundesregierung keinen solchen Bericht auf seiner Internetseite veröffentlicht (vgl. meldestelle-respect.de/, abgerufen am 13. Oktober 2024)?
- d) Wenn ja, hat die mangelnde finanzielle Transparenz von „REspect!“ Rückwirkungen auf seinen Status als sogenannter vertrauenswürdiger Hinweisgeber?
- e) Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass die sogenannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber zukünftig ihrer eigenen Pflicht zur Offenlegung ihrer Finanzierungsgrundlage nachkommen werden?

Die Fragen 20 bis 20e werden gemeinsam beantwortet.

Vertrauenswürdige Hinweisgeber erstellen gemäß Artikel 22 Absatz 3 DSA jährlich einen Bericht über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Artikel 16 DSA eingereichten Meldungen. Diese Berichtspflicht besteht unabhängig von der Finanzierung des vertrauenswürdigen Hinweisgebers. Die Meldestelle REspect! ist erst seit Anfang Oktober 2024 als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zertifiziert. Die Jahresfrist für den Bericht gemäß Artikel 22 Absatz 3 DSA ist noch nicht verstrichen. Dieser Bericht eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers umfasst nicht dessen Finanzierung, sondern nur die in diesem Jahr erfolgten Meldungen.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens hat die Meldestelle REspect! die Zusammensetzung des eigenen Budgets aufgezeigt und die Finanzierung auch auf ihrer Internetseite offengelegt:

„Die Meldestelle REspect! ist eine Maßnahme der Jugendstiftung Baden-Württemberg im Demokratiezentrum Baden-Württemberg in Kooperation mit der Bayerischen Staatsregierung. Das Demokratiezentrum wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, durch das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.“

- 22. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die User Rights GmbH vor dem Hintergrund der politischen Aktivitäten und der Parteizugehörigkeit ihrer Gründer ihre Arbeit politisch neutral ausübt (www.nius.de/politik/auf-den-trusted-flagger-folgt-die-aussergerichtliche-streitbeilegungsstelle-diese-linken-klima-aktivisten-sind-die-zweite-instanz-der-neuen-zensur/33a490d1-dede-4852-9354-dd103529814a)?

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste lässt auf Antrag außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 3 DSA erfüllt sind. Die Prüfung hat ergeben, dass die User Rights GmbH diese Voraussetzungen, hierunter die Voraussetzungen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie der erforderlichen Sachkenntnis, erfüllt.

- 23. Erhält die User Rights GmbH Fördergelder vom Bund oder nach Kenntnis der Bundesregierung von den Ländern, und wenn ja, auf welche Summe belaufen sich diese (bitte aufschlüsseln)?

Nein. Die User Rights GmbH ist rein privatwirtschaftlich finanziert.

24. Welche weiteren Organisationen haben einen Antrag auf Zulassung als sogenannte außergerichtliche Streitbeilegungsstelle bei der Bundesnetzagentur gestellt?

Bis zum 18. November 2024 sind vier weitere Anträge auf Zertifizierung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur eingegangen. Darüber hinaus können zu laufenden Zertifizierungsverfahren keine Angaben gemacht werden.

25. Nach welchen Kriterien wählt die Bundesnetzagentur die „außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen“ aus, und wie haben diese im Auswahlprozess ihre besondere Befähigung nachzuweisen?
26. Auf welche Art und Weise stellt die Bundesregierung eine politische und weltanschauliche Ausgewogenheit und Neutralität bei der Auswahl der „außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen“ sicher?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesnetzagentur wählt keine Organisationen aus. Organisationen, die als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zertifiziert werden wollen, müssen dies beantragen. Eine Organisation kann von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zertifiziert werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des Artikel 21 Absatz 3 DSA erfüllt.

Eine vorherige Auswahl an möglichen Antragsstellern findet nicht statt. Eine Zertifizierung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle erfolgt auf Antrag; daher haben weder die Bundesregierung noch die Koordinierungsstelle Einfluss darauf, wer einen solchen Antrag stellt. Eine Zertifizierung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

27. Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen den DSA hat die Bundesnetzagentur gesammelt und an die zuständigen Behörden in Brüssel weitergeleitet, bevor der entsprechende Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag beschlossen wurde, und woher hat die Bundesnetzagentur diese Hinweise erhalten (apollo-news.net/nicht-mit-rechtsstaat-vereinbar-habeck-netzagentur-ueberwacht-ohne-rechtsgrundlage-twitter-posts-fuer-eu-zensuren/; bitte nach Hinweisgeber und betroffener Online-Plattform aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 sowie auf die Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/11462 verwiesen.

28. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, dass Milliardäre, die mit ihrer Vorstellung von Kommunikation in den USA Donald Trump unterstützen, und chinesische Technologie „den Diskurs in Europa definieren“, und rechtfertigen diese behaupteten Versuche der Einflussnahme auch die Verfolgung von Meinungsäußerungen deutscher Bürger im Internet durch das eingangs beschriebene Meinungsüberprüfungssystem, und wenn ja, in welcher Weise (x.com/disclosetv/status/1849720863823691826)?

Soweit die Frage auf die Untersuchungen der Europäischen Kommission gegen die Online-Plattformen X und TikTok zielt, ist die Europäische Kommission

zuständig. Die Bundesregierung kann daher keine Auskünfte zu diesen Verfahren machen.

Soweit sich eine Person im Internet rechtswidrig verhält, gelten die allgemeinen Gesetze. Wenn eine Person in Deutschland eine strafbare Äußerung von sich gibt (z. B. eine strafbare Beleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) oder eine strafbare Leugnung des Holocausts nach § 130 Absatz 3 StGB), dann kann dies eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, und dies unabhängig davon, ob die Äußerung im Internet oder in der analogen Welt getroffen wurde.

